



Be. 72  
1.

N. 170.

Königl. Preussisches  
Verbessertes und allgemeines  
Wechsel-Recht,

Wornach

In den Schur- und allen übrigen  
im Reich belegenen Landen ge-  
gangen werden soll.

De dato Berlin, den 25. Septembr. 1724.

Mit Königl. allergnädigstem PRIVILEGIO.

---

B E R L I N,

Zu finden bey Johann Andreas Nüdigers,  
privil. Buchhändler.

1. 173.

Erhohung der Reichthum

Verhinderung und Abwendung

Wiederherstellung

Erhaltung

den den Reichthum und alle daz gehörenden  
im Reich behalten zu können  
gegangenen sein soll

De dato Berlin den 2. September 1734.

Wir Königl. allerdurchlauchtigsten RIVILEGIO.

1734

Zu finden bei Johann Daniel Meißner  
in Berlin



**W**on Gottes Gnaden/ **F**riedrich  
**W**ilhelm/ König in Preussen/ Marg-  
graff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst, 17. 17. 17.

**I**nfern 17. 17. Nachdem Wir das bisherige Wech-  
sel-Recht in Unseren Chur-Landen und anderen Pro-  
vinkien, ausser Unserm Königreich Preussen, revidiren,  
und solches mit Unserer Erklärung, wie es fürs künftige in  
Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen  
genau beobachtet werden soll, verfassen und einrichten lassen:  
Als habt Ihr hiebey zwey Exemplaria (die sonst bey dem von  
Uns privilegirten Buchhändler Johann Andreas Rüdiger  
um 3. ggr. zu bekommen,) zu dem Ende zu empfangen, daß  
Ihr solches unverzüglich vorgeschriebener und gewöhnlicher  
massen, doch ohne Nachdruck, publiciret. Und wie sich von  
selbst versteht, daß Unsere dabey eröffnete Meinung, daß  
nur ad casus præteritos und in judicio contradictorio pen-  
dentes dasjenige extendiret werden soll, was durch nä-  
here Erklärung beygefüget, nur auf die bereits in vo-  
rigen Wechsel-Rechten befindliche dunkelse oder zweifelhafte  
Verordnungen gerichtet; So ist übrigens, was von neuem  
hierin geordnet, zum Exempel, daß in allen Wechsel-Briefen  
das Wort: Wechsel, zu setzen, das gestempelte Papier zu  
adhibiren, den Ehefrauen (wo es vorhin nicht bereits verord-  
net gewesen und also observirt worden,) in gebührender Assi-  
stens ihre sonst habende Jura bey Ausstellung der Wechsel-  
Briefe erkläret werden, Prediger, Bauren und andere ge-  
ringe Leute keine Wechsel-Briefe mit Effect ausstellen sollen, und  
anderes dergleichen mehr, ad casus futuros, und zwar von solchen  
Wechseln, die zwey Monat à die Publicationis ausgestellt wer-  
den, zu rechnen.

Zu mehrer Gewissheit haben Wir befohlen, dieses Rescript  
sogleich der Ordnung vorzudrucken, damit es zugleich mit pu-  
bliciret werde. Wornach Ihr Euch also zu achten und in Ju-  
dicando darüber zu halten habt, Seynd ic. Gegeben Berlin,  
den 24. Novembr. 1724.

**Er. Wilhelm.**

**L. D. C. v. Plotho.**

An das Cammer-Gericht,  
Daß das verbesserte allgemeine  
Wechsel-Recht publiciret und  
darüber gehalten werden soll.

In simil. mut. mutand.

An die Regierung in der Neu-Märck.  
Pommern.  
Magdeburg.  
Eleve.  
Halberstadt.  
Minden.  
Moers.  
Lingen.

Alt-Märck. Ober-Gericht.  
Ncker-Märck. Quartal-Gericht.



# Wir Friedrich Wilhelm / von Gottes

tes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen, Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdamm, Marquis zu der Behre und Blissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Embieten hiermit allen und jeden Unse-

⁊

ren

ren Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-schafft, Magistralen in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen Unsern gnädigen Gruß und fügen denselben zu wissen. Nachdem Wir von Anfang Unserer GÖtt gebe! ferner gesegneten Regierung Unsere Landesväterliche Sorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befördert, die Commercien und Handlungen in Aufnahme gebracht, zu solchem Ende prompte unparteyische Justiz überall in Unseren Landen administrirt werden möchte; Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren besseren Richtigkeit und Würkung, die Wechsel-Ordnungen sowohl bey den Commercien als Abfürkung der Processen haben, in Erwägung gezogen: Daß Wir dannhero allergnädigst resolviret, die in Unseren Chur-Landen und einigen anderen Provinzen im Reich verhandene Wechsel-Ordnungen durchsehen, selbige verbessern, den bisshero vorgekommenen Zweiffeln und Disputen abhelfen, und ein allgemeines auf Unsere Chur- und alle andere Lande im Reich gerichtetes Wechsel-Recht emaniren, hingegen was ad interim in einer oder andern Provinz geordnet, so weit es dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung nicht conform, kraft dieses gänglich aufheben zu lassen, welches allgemeines Wechsel-Recht dann nachfolgender Gestalt lautet.

## Artic. I.

Was ein  
Wechsel sey  
und wie sel-  
ber zu stel-  
len.

Ob nun wohl anfänglich den Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brieff sey, und welchergestalt solcher einzurichten, satzsam bekannt ist; So bezeiget jedoch die bissheringe tägliche Erfahrung, daß, zumahl an den Orten, wo kein Wechsel-Recht bisshier publicirt gewesen, viel sich finden, welche  
mit

mit Wechseln nicht umgehen, noch davon Wissenschaft haben, und dennoch Wechsel-Brieffe ausgehen, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedehet, excipiren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brieff, sondern nur einen bloßen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Brieffes keine Information gehabt haben; weshalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brieff nachfolgende nöthige Requisite haben, und darin jedoch ohne an die Ordnung sothaner erfordernten Stücke sich zu binden, exprimiret werden soll: (1.) Das Datum. (2.) Die Verfall-Zeit, (welches auch in eigenen Wechsel-Briefffen dergestalt geschehen kan, daß der Ausgeber sich verpflichtet, auf geschehenes Avertissement oder Aufkündigung in gewissen Tagen, Wochen oder Monaten zu bezahlen) (3.) Der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll. (4.) Die Summe und Geld-Sorten, massen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Gelde versprochene Erfattung zugelassen, und im wiederigen darauf Wechsel-mäßige Execution nicht erkannt werden soll. (5.) Die Valuta und von wem solche empfangen sey. (6.) Das Wort: Wechsel oder Wechsel-Brieff, und endlich (7.) die Unterschrift dessen, so den Wechsel-Brieff ausstellet, und zwar mit völlig ausgeschriebenen Nahmen, nicht aber mit Zeichen. Wobey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß wann ein Wechsel-Brieff, so von einem andern Ort gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Wehrtts darin nicht exprimiret seyn möchte. Sollte auch jemand einen Wechsel-Brieff auf sich selbst ausgeben, wofür die Valuta noch nicht præstiret, sondern von dem Inhaber annoch zu præstiren angenommen, kan aus solchem Wechsel-Brieff, ehe die Erfüllung würcklich geschehen, nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden.

Artic. 2.

Wie weit  
Wechsel  
vom ges-  
tampelten  
Papier  
freyet.

Die Wechsel-Brieffe, so außserhalb Landes ertheilet, oder aus Unseren Landen an andere Derter gehen, lassen Wir von dem gestampelten Papier befreyet und ausgenommen; diejenigen Wechsel-Brieffe aber, so im Lande ausgestellt und darin verbleiben, sie seyen trasirte oder auf sich selbst ausgegebene Wechsel-Brieffe, sollen ohne Unterscheid der Summen auf gestampeltes Papier, den Bogen zu 3. Gr. bey Strafe, daß auf ungestampelte Brieffe zur Zahlung nicht verhelffen werden soll, geschrieben werden.

Artic. 3.

Effect des  
Wechsels.

Wer nun solchemnach einen Wechsel-Brieff acceptirt, oder seinen eigenen Wechsel-Brieff ausstellet, der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, biß solcher Wechsel-Brieff abgeführt und bezahlet worden.

Artic. 4.

Subje-  
ctum.

Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechsel-Brieff auszustellen, sie seyen Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Hoff-Bediente, adeliche, militair oder gelehrte Personen, auch Professore und andere Verwandte Unserer Universitäten, was Condition, Standes Würden und von was Bedienung sie immer seyen, sollen eben so fest als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn, also daß in Entsehung richtiger Bezahlung, vermöge Unserer deßhalb abgelassenen Edicte, nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen sowohl als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren werde.

Artic.

Artic. 5.

Wie aber nicht nur vermittelst Edicts vom 10. Septem-  
 bris 1701. geordnet, daß den Minderjährigen ohne ihrer  
 Eltern, Vormünder und Curatoren Consens, bey Verlust  
 des Capitals kein Geld gelehnet werden solle; Wir auch  
 dieses in Unserm Edict vom 18. May 1719. dahin geschär-  
 fet, daß alle Wechsel, welche die Minderjährigen mit einem  
 Ende vollzogen, sie haben Curatores gehabt oder nicht, null  
 und nichtig seyn, und über dieses diejenigen, so solche eydliche  
 Wechsel von Minderjährigen angenommen, so hoch als der  
 vierte Theil des beschwornen Wechsels beträgt, bestrafet  
 werden sollen; So lassen Wir es nochmalts dabey ver-  
 bleiben. Hätte jedoch ein Minderjähriger einen Wechsel-  
 Brieff ausgestellt, auch während Minderjährigkeit be-  
 zahlt, soll demselben nicht nachgelassen seyn, das Bezahlte  
 rechtlich wieder zu fordern, dem Fisco aber frey bleiben, die  
 gesetzte Strafe bezutreiben. Hingegen bleiben Minder-  
 jährige, so wirklich offene Handlung treiben, und die  
 Christen zu dem Ende die Gilde gewonnen, die Juden aber  
 nur einen Laden geöffnet, welchenfalls sie wann sie 20. Jahr  
 alt sind, pro Majoribus gehalten werden sollen, der aus-  
 gegebenen Wechsel halber, auch wann solche wegen Erlan-  
 gung der Handlungs-Freyheit oder Gewinnung der Gilde  
 ausgestellt, dem Wechsel-Recht billig unterworfen. Ein  
 gleiches soll auch statt haben wegen der Personen, denen  
 auch Vormünder für ihre Pfleg-befohlene Geld aufnehmen,  
 und dafür ihre Wechsel-Brieffe ausstellen soll deshalb wann  
 auch gleich im Wechsel steht, daß die Unmündigen die Va-  
 lura empfangen, gegen der Vormünder Person nach Wech-  
 sel-Recht verfahren werden, die dagegen aus der Unmündi-  
 gen unter ihrer Verwaltung stehendem Vermögen ihre Be-  
 stie ausstellen.

friedigung hinweg zu nehmen, und bey Ablegung der Rechnung zu rechtfertigen haben; welches dann auch bey denen statt finden muß, so auf sich vor andere den Wechsel ausstellen, in specie bey Factoren, als weßhalb §. 41. das nöthige verordnet ist. So viel aber fernur diejenigen betrifft, so noch in Väterlicher Gewalt stehen, und daraus weder durch eigene Haushaltung und zugleich angefangene Handlung, oder eigene Handhierung, Dignität oder sonst, und insbesondere die Frauens - Personen durch Verheyrathung nicht entgangen, sollen, wann sie gleich majorennis und unter Eyd des-Clauful Wechsel ausgestellt, nach Wechsel-Recht nicht belanger noch verbunden werden, es sey dann daß sie ein eigenes Peculium und Vermögen haben, worüber sie den Rechten nach disponiren können.

Wie weit Personen so noch in Väterlicher Gewalt Wechsel-Brieffe ausgeben können.

Artic. 6.

So sollen auch von dem Wechsel-Recht ausgenommen seyn, und sich durch Wechsel Rechtskräftig nicht verbinden mögen, Bauren, Tagelöhner auch andere geringe Bürger, die keine Handlung, auch nicht solche Handwercke treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen, sondern wenn solche Leute gleich Wechsel-Brieffe ausgeben, soll daraus nichts anders als insgemein aus blossen Handschriften geklaget, und darauf verfahren werden.

Was für Eff. d. Wechsel-Brieffe so Bauren Tagelöhner und andere geringe Handwerker ausstellen haben soll.

Artic. 7.

Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich untersehen Wechsel-Brieffe auszustellen, bey Strafe der Suspension, oder auch wohl gar remotion von seinem Dienst. Welche Strafe ohne Ansehen der Person exequiret, und ein dießer Verordnung zuwider ausgestellter Wechsel mehr nicht, als

Dem Effect der Wechsel-Brieffe so Pfarrer Schul-Dienere oder Küster



nicht zu hören, gnugsam expliciren und deutlich bekannt machen könne, ihre Wechsel-Briefe ausstellen und unterschreiben.

## Art. 9.

hofft modo procedendi in Wechsel-Sachen/ und wie mit Communication der Abschrift des Wechsels Citation zu veranlassen. Damit auch in Wechsel-Sachen ein schleuniger Modus procedendi gehalten werde; So wollen Wir, daß auf ein kommende Klage (welcher eine Abschrift von dem ausgestellt oder acceptirten Wechsel-Brief, um selbige dem Schuldner so gleich mit zuzufertigen, beygelegt werden muß) sofort die erste Citation ad recognoscendum sub prejudicio & poena recogniti ergehe, auch dem Befinden nach, wann wieder einen Schuldner suspicio fugae wäre, realis Citation veranlassen werde; jedoch daß dieses letztere bey dem ordentlichen Gericht und Obrigkeit zu suchen, bey Verlust der sonst gegründeten Forderung zum Profit des Fiscus, auch anderer Geld- und Leibes-Strafe.

## Art. 10.

Wann der Vorgeladene in Person/ oder durch Bevollmächtigten sich stellen müsse oder könne. Auf solche Citation mag der Vorgeladene zur Recognition (welche allein Gerichtlich geschehen, und auf außgerichtlich von Notariis oder anderen Personen aufgenommen nicht gesehen werden soll) durch einen Bevollmächtigten wohl erscheinen; Wolte er aber den Wechsel-Brief und Unterschrift difficiren, soll er in Person, um die Hand, welche er difficiren wil, anzusehen, sich stellen.

## Art. 11.

Nach der Recognition sollen Wann die Hand recognosciret, die Zeit auch der Tag der Zahlung verfallen ist, soll der Beklagte alsfort zur Zah-

Zahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatorie noch peremptorie verstatet sondern falls er einige Exceptiones wieder die Bezahlung einwenden wil, ohne einige Weislaufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, ihm zudem seinigen verbolffen werden.

Jedoch wollen Wir auch, daß wann der Kläger nicht angelesen, und dahero nicht unbillig Cautio pro Reconvention von ihm gefordert würde, darauf dergestalt erkannt werde, daß die nach Wechsel-Recht zu bezahlende Gelder ihm nicht eher abzufolgen, biß er der Reconvention halber bey dem Gerichte gnugsame Caution bestellet.

Art. 12.

Deßgleichen soll, wann ein Erbe aus einem Wechsel-Brief klaget, und sich nicht gnugsam legitimiret, daß der Wechsel-Brief ihm allein zukomme, die Sache zwar nicht aufgehalten, sondern der Schuldner zur Deposition Capitals und Zinsen angehalten, der Kläger aber auch zu gnugsamer legitimation ad caulam vor Erhebung des Geldes angewiesen werden.

Art. 13.

Und wie sich von selbst versteht, daß die Exceptiones, so aus dem Wechsel und Wechsel-Recht selbst fließen, im Wechsel-Proceß zugelassen und nicht auszuschließen; Also wollen Wir auch, daß gemäß Unserer Verordnung von Verfestung des Justitz - Wesens de anno 1713. § 17. wann wegen Spiel - Gelder simulata Cambia ausgesteller, und solches in Contenti, es sey ex Confessione Creditoris oder per delatio-

B

keine Exceptionen / sondern zur Reconvention aufgesetzt werden.

Wie die / halb auf Caution zu erkennen.

Wann Erben aus einem Wechsel - Brief klagen und sich nicht gnugsam legitimiren wie zu erkennen.

Exceptiones, so aus dem Wechsel - Recht fließen sind zulässig.

Wenn Wechsel wegen Spiel - Schulden.

lationem Juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders als nach gemeinen Rechten erkant werde.

Art. 14.

Was mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen oder unterschreiben.

Wenn mehr Personen einen Wechsel-Brief, alle für einen und einer für alle aufgestellt, kan dagegen auf keinerley Weise Exceptio divisionis opponiret werden; Dingen, wann ein Wechsel-Brief in singulari gefasset, von mehreren aber unterschrieben, soll nur der erst unterschriebene condemniret werden. Im Fall aber ein oder mehr, auch nur als Bürgen den Wechsel-Brief unterschrieben, muß derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, ohne einige Exception zahlen, und sind die sonst den Bürgen zu statten kommende Exceptiones auch nicht ad reconventionem zu verweisen. Sollte hingegen sich jemand für einen Wechsel-Brief, ohne selbigen zu unterschreiben, mit verbürgen, oder auf gleiche Weise, wann ein Wechsel-Brief verfallen, den Creditorem vermögen, daß er dem Schuldner in Absicht auf den sich Interponirenden Zeit zur Zahlung gebe, oder den Wechsel prorogirete, bleibet es deshalb bey den gemeinen in Unseren Landen üblichen Rechten.

Art 15.

Wie Exceptio non numerata pecunie bey Wechseln zulässig.

Wegen der Exception non numerata pecunie lassen Wir es bey der den 21. Novembris 1712. ergangenen Verordnung, daß wann sie opponiret, selbige zwar zur Reconvention zu verweisen der Wieder-Kläger aber alsdann beweisen solle, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wieder-Beklagten freyssehe, sich mit einem Eyde zu purgiren,

Art.

Art. 16.

Bermächte auch in Termino recognitionis ein Beflagter der aus seinem eigenen nicht endosirten Wechsel belanget wird, sofort mittelst klaren Documenten herzubringen, daß der Wechsel-Brief bezahlet, oder daß er liquide Gegenforderung, womit der Wechsel-Brief zum theil oder ganz abgethan werden könne, an den Kläger habe, soll er damit gehalten und darauf erkannt werden.

Art. 17.

Frauen aber, so nicht Handlung treiben oder Kaufleute Weiber sind, wann sie mit ihren Männern, oder für die selbe Wechsel-Briefe aufgestellt und sich verschrieben, im Fall solches nicht mit Beobachtung dessen, was Wir im Articulo 8. geordnet, geschehen, sollen mit der Exceptione SCi Vel. Beneficio Sc. Vel. in Reconventione gebürt werden. Und endlich sollen alle Exceptiones, so dem Endosanten quoad effectum reconventionis entgegen stehen, auch dem Inhaber opponiret werden können.

Art. 18.

Wann nun jemand zur Zahlung in Wechsel-Sachen condemniret, und selbiger sofort nicht bezahlen kan oder wil, soll er wann der Creditor bey gesuchter Execution der Wechsel-Briefe, oder wann verschiedene Wechsel-Verfahrungen zwischen beyden gewesen, und der Rest aufgelaget, alle zurük behaltene Wechsel dem Judicio in Originali eingeleffert, mit Personal-Arrest, ob er gleich mit Immobiliis angeleffert seyn möchte, belegt werden. Und sind auf gleiche Weise der

Wechsel-Debitoren heredes dem Personal-Arrest, gleich ihren Eltern und Erblassern unterworfen. Es mag auch denenelben das sonst gewöhnliche spatium deliberandi nicht aufarten kommen, es wäre dann, daß sie mediante inventario oder jurata specificatione die ganze Erbschaft sofort abtreten und cediren, oder angemessene Verpfändung stellen würden, daß sie nach verfloßenem spatio deliberandi und so dann angenommener Erbschaft richtige Zahlung thun wolten, auf welchem Fall sie des Arrestes erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenger werden sollen. Und wie im übrigen §. 5 & 41. Vernehmung geschehen, ob und wann die vor einen andern ausgestellte Wechsel nichtig oder kraftig seyn sollen; So ist wegen des Arrests jedesmahl der Unterscheid zu halten, daß possessores immobilium durch den Land-Deuter oder andere Executores in ihren Häusern zu arrestiren, und honoratiores, wann sie nicht de fuga suspecti, gleichfalls in leidlichen Arrest zu halten.

Was für  
Maretschuld  
beg der Exe-  
curion zu  
beobachten

Art. 19.

Im Fall der Debitor selbst nicht im Stande sich in dem Arrest zu alimentiren, soll demselben nach Gelegenheit und Zustand der Person, wochentlich 7. Gr. bis zu 1. Rthl. vom Judicio zur Alimentation determiniret, und solche jedesmahl 4. Wochen zum voraus gegeben, oder in Verbleibung dessen der Arrestat relaxiret werden.

Wie in un-  
vermögenen  
verschuldeten  
im Arrest  
zu quali-  
mentiren

Art. 20.

Vermöchte aber der in Arrest gerathene Schuldner zu erweisen, daß er nach ausgestelltem Wechsel in Unglücks-Fälle gerathen, soll er auff juratorische Caution erlassen, auch denen, die an ihrem Unglück nicht selbst Schuld, als weichenfalls Wir

Wie und  
mit wos  
erst ein  
Wechsel-  
Schuldner

Wir es bey Unserm wieder die Banqueroutirer ausgelassenen Edict lassen, Cessio bonorum gegönnet und nach der Cessio, wann gleich nicht alle Creditores bezahlet werden können, nicht mehr im Arrest gehalten werden.

## Art. 21.

Hätte auch ein mit Arrest belegter Wechsel-Schuldener das Verindgen nicht, die Zahlung aufzubringen, könnte hingegen in continenti darthun, daß er nicht anders, als durch die Reconvention aus der Sache kommen könne; Soll er noch vor der Zahlung mit der Reconvention, jedoch daß er mittelst im Arrest bleibe, gehöret werden.

Wann vor  
geschehener  
Zahlung  
ein Schuld-  
ner mit der  
Recon-  
vention  
zu hören.

## Art. 22.

So bald jemand einen Wechsel-Brief acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, seinen Lauff-Nahmen, oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle acceptation pure und schlechterdings ohne Anhang einiger Condition oder Reservats verrichtet werden. Und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reservation anhangen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wann sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Briefes solches annahme und nicht dagegen protestiren liesse, welchenfalls der Acceptant ein mehres zu zahlen nicht gehalten ist.

Accepta-  
tionis ser-  
ma.

## Art. 23.

Protest-  
tio.

Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brief zur acceptation überandt, so muß der Inhaber solchen Wechsel-Briefes denselben unverzüglich präsentiren und die acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution sofort geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Trüge es sich nun zu, daß solche acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Inhaber sofort darüber protestiren lassen, und den Proceß bey der ersten Post (es wäre dann, daß dieselbe wenig Stunden nach präsentirtem Wechsel abginge, welchenfalls es bis zur folgenden Anstund haben muß) wo das Geld davor ausgezahlt ist, wiederum schleunig zurück senden, den nächsten Post-Tag aber soll der Wechsel-Brief folgen, im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem Protest zugleich mit weg zu schicken, welches ihm frey gelassen wird.

## Art. 24.

Respic-  
tione.

Wenn ein Wechsel-Brief verfallen ist, und der Zahlungs-Tag da sollen dem Acceptanten noch drey Respic- oder Discretions-Tage verstattet, und nach Verfließung derselben nicht die geringste Dilacion weiter gedömmet werden, unter welchen drey Respic-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feiertag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beides soll auf den nächsten Werktag verschoben werden. Daffern aber jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst gestellt; So muß er denselben auf den Verfall-Tag oder längstens den folgenden Tag

Tag zahlen, und kan ihm darunter kein weiterer Respic verstatet und eingeräumet werden.

Art. 25.

Alle dergleichen fremde acceptirte Wechsel-Briefe sollen dannhero ehe nicht, als mit Ablauf dieser drey Tage protestirt werden können; Geschehe aber nach Verlauff dieser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stunden, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes keinen Regress an den Trallanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als den Acceptanten erholen.

Wann Protestatio geschoben soll.

Art. 26.

Von solchen Respic-Tagen aber seynd aufgenommen diejenige Wechsel-Briefe, welche à Vista, oder auf Sicht, auch auf 2, 3, oder 4 Tage lauten, dergleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gang keine Discretions-Tage zu genieffen hat, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Briefes aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

à Vista.

Art. 27.

Wann der Wechsel-Brief a Ufo oder Doppia Ufo oder  $\frac{3}{4}$  Ufo eingerichtet; So hat gedachter massen es bey den drey Respic-Tagen sein Verbleiben, und wird der halbe Ufo von 7 Tagen einfache Ufo auf 14. Tage und  $\frac{1}{2}$  Ufo auf 21. Tage, und consequenter doppelt Ufo auf 28. Tage gesetzt; Jedoch nehmen die Respic-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang.

a Ufo.

Art.

Art. 28.

Wessiel so nach der Verfallzeit eintommen. Rieffen aber Wechsel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein; So soll derjenige, auf den die Wechsel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey den Wechsel-Briefen a Vita, zu leisten schuldig seyn.

Art. 29.

Medio mense. Alle Wechsel-Briefe, so medio Mense, als medio Januarii, Februarii &c. gestellet, sollen auf den 15. desselben Monats verfallen, dabey aber gleich bey andern Wechseln die drey Respit-Tage vergönnet seyn, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Briefe exprimiret, daß solcher præcisè medio des Monats oder ohne Respit-Tage bezahlet werden solle; Diejenige Wechsel aber so auf der Leipziger, Naumburger, Braunschweiger, Franckfurter oder Magdeburgischen-Messe gestellet seynd, sollen den 2ten oder langstens den 4ten Tag in der Zahl-Woche bezahlet werden.

Art. 30.

Wann der Wechsel mit Protest zurückkomf. Da einer seinen Wechsel-Brief auf einen ausländischen Plas ausgestellet, oder eines andern Wechsel endossirer, und hier die Valuta oder den Wehrt dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechsel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptirer werden wollen, sondern mit Protest zurück kömmt; So soll der Aussteller oder Endossant des Wechsel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten, Wieder-Erstattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, im wiedrigen, daß mit persöhnlichem Arrest gegen ihn verfahren werde, gewarten.

Art.

Art. 31.

Der Preis des Rück-Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechsel-Briefe von dem Ort ab, da selbige zu zahlen gewesen, soll nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es sey die Rück-Wechselung würcklich geschehen oder nicht. Ueberdem sollen die Protest-Kosten, Brief-Porto, Courtage und eine Provision bezahlet werden: Da aber bewiesen wird, daß die Rück-Wechselung würcklich geschehen, so soll eine doppelte Provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Plazes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  pro Cent gerechnet werden: Weilen aber die Rück-Wechselung nach Leipzig oder Naumburg auf die Messe geschieht: So muß das Interesse bis zum Zahl-Tage als den dritten bis 4ten Tag in der Zahl-Woche der Messe  $\frac{1}{2}$  pro Cent pro mensie wieder gefürget werden.

Rück-Wechsel

Art. 32.

Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Aufgeber oder Endossant des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall, und wann die Permission in continenti dargethan werden kan, der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Aufgebers oder Endossateurs gelauffen, gut gethan werden sollen.

Wie hoch der Rück-Wechsel so seyn kan.

Art. 33.

Und weilen verschiedene Plätze seynd, wovon nicht a Drit. Determina-  
tura, als auf Leipzig gewechselt wird, als Paris, London, re. bin nicht  
a detruces  
So

gewechselt  
wird.

So soll, wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen, der Preis des Wechsels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf solchem Fall nebst obspecirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

Art. 34.

Dem Inhaber des Wechsels infomment de Wapli.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Endossanten, so viel als er mit dem Agio ansgegeben, nebst dem Interesse à 2. pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Endossant ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Art. 35.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung.

So ein eigener auf sich selbst ausgestellter oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit gerichtet wird, es mag solcher mitler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber sofort protestiren zu lassen, und seinen Regrels an den Endossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel bezutreiben.

Artic. 36.

Regrels.

Wann ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestirt worden, so hat der Inhaber und Creditor zu fordern seinen Regrels an den letzten Endossant, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen zu neh-

nehmen; Da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er sodann an den nächst vorhergehenden, falls solcher nicht schon öffentlich fällt ist, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehen ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regress nicht sofort auf den letzten Endosirer nehmen, so kan er solchenfalls nach Belieben den Acceptanten zu erst ansprechen, und bleiben die anderen Interessenten, so wohl der Trassirer als alle Endosirer, nichts desto weniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhaftet; jedoch muß er sofort, nachdem er den Acceptanten angefaßt, seinem nächsten Endosirer nebst Sendung des Proteits davon Nachricht geben.

Artic. 37.

Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolte; Er muß aber auf solchem Fall wegen des Rücklandes protektiren lassen, damit er deswegen an denjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

Wenn die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschieht.

Artic. 38.

Wenn ein Wechsel-Brief presentiret, und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so steht einem Tertio frey, per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Endosiranten zu acceptiren; und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Endosiranten,

Acceptatio per honor di lettera.

lantem, so pro protesto geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regrets an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

Art. 39.

Acceptatio der Bedienten und Factoren.

Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Principalen keine schriftliche bey den Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; Wil aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen wil, von niemand anders als von dem Acceptanten zu suchen. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch nach Inhalt dessen, so bereits oben §. 5. geordnet, als Selbst-Schuldner davor gehalten.

Art. 40.

Wechsel auf sich selbst gestellt / nicht in protestiren.

Dafern jemand auf sich selbst einen Wechsel-Brief ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endosirret worden soll nicht nöthig seyn einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren, sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten, als wann die Protestation geschehen wäre, jedoch daß in Zeit von einem Jahre geklaget werde, in dessen Verbleibung die Verjährung, wie in folgenden §. vorgeschrieben, Platz finden soll.

Artic.

Artic. 41.

Ein Wechsel-Brief auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brief, soll nach der Verfall-Zeit an ket-  
 nen andern endossirret oder negotiirret werden können, wann  
 dieser letzte nicht vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptan-  
 ten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlet sey, und  
 dieses von ihm auf den Wechsel schriftlich attestiren, oder sel-  
 bigen auf einen neuen Termin förmlich acceptiren läset;  
 Es wäre dann, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wech-  
 sels nicht an dem Orte wäre, wo der Inhaber desselben sich  
 befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern for-  
 dern lassen müste; jedoch soll auf solchem Fall der Inhaber des  
 Wechsels an welschen er nach der Verfall-Zeit endossirret wor-  
 den, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Credi-  
 tor, sondern nur als Bevollmächtigter agiren können, welches  
 diesem auch frey bleibet, wann schon der Endossant nach dem  
 Endossement verstorben, gestalt es geachtet werden soll, als  
 hätte er für sich und seine Erben Vollmacht ertheilet. Ein  
 jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser zu Vermeidung  
 aller Dispute, sich dafür sofort einen neuen Wechsel-Brief  
 ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten oder  
 Cedenten nicht eher zu thun. So kan auch ein solcher Wech-  
 sel-Brief, wann derselbe nicht auf Ordre lautet, auf keinen  
 andern endossirret werden: Und ob wohl sonsten einem jeden  
 frey, auf wen er wil, auch so gar Juden einen Wechsel-Brief  
 zu endossiren: So soll doch kein Wechsel-Brief auf einen,  
 der in der Sache Nichters Stelle vertreten, oder sonst Exe-  
 cutiones veranlassen kan, endossirret oder cediret werden, es  
 sey dann, daß es in Weßfeyn des Debitoris Judicialiter ge-  
 schehe.

Endoss-  
 ment sol-  
 cher Wech-  
 sel.



Artic. 42.

Wegen  
nicht ge-  
mahneter  
und veräl-  
terter Wech-  
sel-Briefe.

Wenn jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst aus-  
stellt, und nach der Verfall-Zeit in einem Jahr (welches  
auch, wann ein Wechsel in der Messe ausgekletter, von dem  
Tage der Messe bis zu solcher Jahres- und nicht zur gleichen  
Mess-Zeit in folgendem Jahre zu rechnen) deswegen sich nie-  
mand angebet, soll der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-  
Recht mehr behalten, sondern nur vor eine bloße Obligation  
gelten; Würde aber der Wechsel-Brief binnen Jahr und  
Tag gemahnet, soll derselbe von dem Dato an auf ein folgen-  
des Jahr und so ferner, wann auf gleiche Weise die Zahlung  
weiter gefordert wird, seine Kraft behalten. Daseru aber je-  
mand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten lassen, und über  
sieben Jahr bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht er-  
neuern liesse, soll solcher veralteter Wechsel-Brief alsdann  
nicht weiter exigible seyn, und keine andere als Judicialis in-  
terpellatio die prescriptione interrumpiren.

Artic. 43.

Verlohrner  
Wechsel-  
Brief.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren der De-  
bitor aber der Wechsel-Schuld gleichwohl geständig seyn, ist  
er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch an-  
ders nicht, als gegen sufficienten Caution, daß man ihn we-  
gen dieser Post und aller künftigen Unkosten contra quos-  
cunque noth- und schadlos halten wolle; Im Fall aber der  
Debitor die Schuld geleugnet oder nicht gesehen will, daß ein  
Wechsel deshalb ausgekletter sey, so muß der Creditor die  
Wege gehen, welche die Rechte in Fällen, da Verschreibungen  
verlohren, geordnet, und kan des Wechsel-Rechts sich unmittel-  
tst nicht gebrauchen.

Art.

Art. 44.

Weilen die girirten Wechsel-Briefe noch an vielen Orten <sup>Girirte</sup> im Gebrauch seynd, daß solche ohne Schwächung der Hand- <sup>Wechsel-</sup> <sup>Dati.</sup> lung nicht wohl zu limitiren oder gar abzuschaffen; So sollen zwar dieselben zu Beförderung der Negotien hin- fürter passiren, jedoch die Endossementen in Bianco gäng- lich abgeschaffet seyn, und der Endossant solcher Wechsel-Briefe den Giro, wie sich gebühret, völlig auch mit Beysetzung des Dati, und daß die Valuta empfangen sey, compliren.

Artic. 45.

Es mag kein Wechsel-Brief, so direct und ohne Ordre <sup>Zahlung</sup> an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, <sup>vor der</sup> vor dem Verfall-Tage bezahlt werden oder solche <sup>Verfall-</sup> <sup>Zeit.</sup> Vollthung <sup>Zeit.</sup> geschiehet auf des Bezahlers Gefahr. Wann aber ein Wech- sel-Brief an Ordre gestellt, oder an Ordre endossiret ist; So mag der Betrockene oder der Acceptant ihn sowohl als ein anderer negotiren, und an ihn selbst zur Bezahlung endos- siren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief zu seinen Kosten vor dem Verfall-Tage vollthun oder mortificiren.

Art. 46.

Diejenigen Wechsel-Briefe, welche aus Unseren Ländern <sup>Wechsel</sup> auf die Leipziger, Francfurter und andere Messen geschlossen <sup>auf Messen.</sup> werden, dürfen eher nicht, als 14. Tage vor solcher Messe aus- gestellt werden; würde aber noch eher als 14. Tage vor der Messe geschlossen, muß dem Creditori biß dahin ein Interims- Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so lange eingehändigt werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen wor- den.

Art.

## Art. 47.

Valuta.

So oft ein Wechsel-Brief auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechsel-Brief ausgiebet, frey stehen, denselben nicht eher, als nach empfangenem Gelde auszufüllen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauffet hat und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht sofort erfolgt, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst oder durch den Mäccker sich verglichen haben, exequiret werden, wann gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre.

## Art. 48.

Empfang  
des Geldes.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu bringen verbunden oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt Protest-Linckosten thun müssen.

## Art. 49.

Assigna-  
tionen.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen kan niemand wieder Willen zu genuhet werden; Da aber der Acceptant in loco solutio- nis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Briefes zu baarer Empfangung dessel- ben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber zu

Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter  
 Überzahlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhol-  
 len; dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könn-  
 te, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause  
 zu thun.

Art. 50.

Anlangend die Wechselzahlung oder M<sup>ün</sup>g-Sorten, <sup>wo Wechsel-</sup>  
 mit die Wechsel-Briefe, welche auf current Geld zu zahlen <sup>Zahlung.</sup>  
 acceptirt, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand  
 verkauft seynd, zu vergnügen; So bleibet es noch zur  
 Zeit, biß zur Veränderung anderer M<sup>ün</sup>g-Sorten, bey jetzi-  
 ger Landes-M<sup>ün</sup>ge, und sollen zum wenigsten drey Theile  
 mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest aber als der vierte Theil  
 mit 2. Gr. Stücken bezahlet werden; die geringeren Sorten aber,  
 als 8. und 6. Pfennig Stücken, oder kleinere S<sup>ch</sup>iede-M<sup>ün</sup>ge,  
 werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsels-  
 Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber  
 Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten, als auf Wechsel-Creuz-  
 oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, d<sup>e</sup>sgleichen  
 auf Ducaten und  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  Stücken eingerichtet; So ist der  
 Acceptant schuldig, ex lege contractus & conventionis sol-  
 che im Briefe ver<sup>sch</sup>riebene Sorten zu bezahlen, er könte dann  
 mit dem Inhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours  
 sich billigmäßig vergleichen.

Art. 51.

Und gleichwie sonst die gerichtlich errichteten Obliga- <sup>Wechsel</sup>  
 tiones und Hypothequen, nach Unserer Hypothequen- und <sup>sub Hy-</sup>  
 Concurs-Ordnung, zu Beförderung und Versicherung des <sup>pothecc</sup>  
 Commercii in concursibus creditorum billig ihren V<sup>or</sup>zug <sup>donorum,</sup>  
 D <sup>be</sup>

behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß hiñ-  
gegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypo-  
theca bonorum in sich halten, nach dieser Unserer Wechsel-  
Ordnung vor anderen Wechsel-Briefen in Concurribus kei-  
nen Vorzug oder Prælation, sondern mit den anderen  
Wechsel-Briefen gleiches Recht, auch beyderley wie bißhero  
nur ein privilegium personale haben, und immediate vor  
den sonst Chirographarischen Schulden angeſetzt werden  
ſollen. Dahingegen ſoll, gemäß Unserer Verordnung vom  
16ten Februarii 1720. wann die Clausul. nach Wechsel-Rechte  
zu verfahren in Obligaciones eingerücker, selbige die Natur  
eines Chirographi nicht ändern, noch ein mehreres als andere  
pacta executiva, so paratam executionem haben, effectuiren.

Art. 52.

*Wäcker.* Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Be-  
trugs ſollen auf Handels-Plätzen, und wo Negocien ge-  
trieben werden, zwen ordentliche geschworne Wäcker, so durch  
Banquiers und Kaufleute per majora vota zu erwählen, be-  
ſteller und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre ei-  
gene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld-Ver-  
wechſelung, es geſchehe unter ihren eigenen oder anderen  
verdeckten Nahmen, sich meliren dürfen, bey Verlust ihrer  
Charge oder 200. Rthlr. Strafe, so oft sie darüber betroffen  
werden. Und so bald ein geschworne Wäcker einen Wech-  
ſel zwischen zweenen Negotianten oder anderen Personen ge-  
ſchloſſen hat, ſoll er an jeden derselben, gleichſals bey Vermel-  
dung ernster Strafe, eine ſchriftliche Notiz von sich geben,  
und wann ſolche Notiz an beyden Orten angenommen und  
behalten wird, der Wäcker es auch auf sein Buch notiret  
hat,

hat, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Art. 53.

Würden in Wechsel-oder anderen Handels-Sachen sich einige Differenzien ereignen, bleibet den Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufigkeit unpartheyische Kaufleute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, geklagt dann, da ein oder ander Theil das Compromiß nicht beliebt, oder dadurch kein gültlicher Vergleich erfolgen sollte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorsehenden Art. 9. entschieden werden soll.

Art. 54.

Wenn ein Fremder an jemand Unserer Untertanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfallzeit nicht gethan, auch deshalb protestirt worden, mag solcher Fremder, wann er sich nachhero in Unseren Landen betreffen ließe, solcher Wechsel Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit personal-Arrest belegen werden.

Art. 55.

Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsels, Briefes oder

von dem Ausgeber oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Præsention weniger importiret: Es soll auch der Briefs-Inhaber solches Pfand weder zum theil noch gang heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er sowohl vor sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist. Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzt, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, in wie drigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen und sich davon bezahlt zu machen, den Ueberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder gerichtlich deponiren.

Art. 56.

Jus Tac-  
lionis.

Den Fremden soll bey den Concurribus gleiches Rechte wie den Einheimischen administrirret werden, es wäre dann daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter als in Unserm Lande tractirret würden, welchenfals die Fremden Ursache haben zufriednen zu seyn, daß sie in Unseren Landen auf eben die Weise, wie den Unserigen bey ihnen geschieht, tractirret werden.

Art. 57.

Morato-  
ria.

Wir erklären Uns auch hiermit und krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Präjuditzes der Creditorum und zu Erablicung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen hinkünftig kein Moratorium oder Salvum Conductum ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen

einen Etat oder Verzeichniß seines ganzen Vermögens übergeben, darauf nach Maßgebung Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 79. & 80. verfahren werden soll. Sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium oder *Salvum Conductum* erlangen, und hernach sich äußern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem in *prejudicium* seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schus-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wieder ihn als einen Banquerottierer nach Anleitung Unserer Edicte criminaliter verfahren werden.

## Art. 58.

Nachdem sollen bey Fallimenten und Concursen die *paralitas* versammelte Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, *Verorum in Concursu* welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die *præferentz* haben, nicht nach der Anzahl die *majora* machen, sondern nach dem *quanto*, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey drittel Theil derer, so ein *privilegium personale* haben, und der *Chirographariorum* von der ganzen *massa* einig sind, soll derselben Resolution und Schluß gelten und *exequiret* werden.

## Art. 59.

Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel *Appellatio* schleuniger administrirt werden möge, so soll in den Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung regulirt seynd, keine *Leuterung*, *Appellatio*, *Supplicatio*, *Revissio*, oder einiges *remedium suspensivum* statt haben; Falls aber

Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möch-  
ten, wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche  
höhere Gerichte allergnädigst verstaten, jedoch dergestalt daß  
der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe  
gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiae,  
über Erstattung Kosten und Schaden, bey den höhern Ju-  
diciis 50. Rthlr. bey den Unter-Gerichten aber 30. Rthlr. zu  
erlegen angehalten werden solle.

Art. 60.

Forum  
Compe-  
tens:

Schließlich wollen Wir, daß alle und jede, so Wechsel-  
Briefe aufgeben, im Fall Wir einiger Orten nicht eine be-  
sondere Commission zu den Wechsel-Sachen geordnet, in  
ihrem foro ordinario und contractus, falls der Aufsteller  
sich daselbst befindet, oder solutionis, auch gemäß Unserer  
Erklärung vom 23. Octobris 1714. Unsere Ober- und Un-  
ter-Officers, auch Soldaten, bey dem Commandeur darüber  
belanget und beproben werden sollen. Dafern aber wegen  
der legtgedachten nicht Justitz administriret werden wolte,  
alsdann soll auf der Kläger Suppliciren entweder bey Uns  
oder bey den Gerichten, wohin Wir die Wechsel-Sache ver-  
weisen möchten, selbige in Cognition gezogen und die Ober-  
und Unter-Officers auch Soldaten schuldig seyn, vor solchen  
Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Er-  
kenntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich ge-  
bührend zu submittiren.

Es soll auch dieses Unser Wechsel-Recht in den  
Provinzzen, wo es bisshero noch nicht eingefüh-  
ret

ret gewesen, a die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, und so viel bey jetziger Revision demjenigen, was allbereit vorhin in Unseren Chur-Landen, Herzogthum Magdeburg und Cleve auch Fürstenthum Halberstadt verordnet gewesen, durch nähere Erklärung beygefüget, auch ad casus praeteritos und in Judicio contradictorio pendentes extendiret werden.

Welchem nach Wir Unserm Geheimen-Justitz-Rath, Ober-Appellations- auch Hof- und Cammer-Gericht, sämtlichen Regierungen und allen Ober-Gerichten in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamsst zu achten, über diese Unsere allgemeine Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darin außgedrückten casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von den Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehe, selbiger in allen Stücken nachgelebet und darwieder keine Contravention verstatet werde.

Gestalt das Officium Fiscii zugleich hiermit befehliget wird, fleißige Acht auf die Contraventiones zu

MS ( 32 ) SE

zu haben und solche zur Bestrafung anzuzeigen; und sollen zu mehrer Erläuterung die in dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung angezogene Edicta, so viel deren nicht schon der Vormundschafts- und Hypothequen-Ordnung beygefüget, angedrucket werden, damit sich ein jeder desto besser darnach achten könne. Urfundlich unter Unserer eigen-höchst-händigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. Septembris 1724.

Sr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.

## Reylagen

### Zum verbesserten Wechsel-Recht.

Lit. A.

Allgemeine Verordnung, daß in allen Königlichen Landen die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, prompt und unpartheyisch, und besser als bisher, administriret werden soll. Sub dato  
Berlin, den 8. Febr. 1723.

 Einmach Seine Königliche Majestät in Preussen, ze. Unser allergnädigster König und Herr, höchstnützlich wahrgenommen, daß der Credit im Lande hauptsächlich dadurch in Abfall gerathe, weil die Justiz, sonderlich in Wechsel-Sachen, nicht, wie sich gebühret, durchgehends prompt und unpartheyisch administriret wird; Als haben Dieselbe alle Dero Regierungen, hohe und niedere Justiz-Collegia, Verwesere, Haupt- und Amts-Leute, Magistrate, Richter und alle übrige Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, denen die Handhabung der Justiz anvertraut, hiermit und kraft dieses in Gnaden erinnern, und zugleich alles Ernstes, auch bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade, schweren Verantwortung und Strafe befehlen wollen, die Justiz, zumahl in Wechsel-Sachen, besser und schleuniger als bisher, und überall Dero emanic-

emanirten Verordnungen und Mandatis gemäß, unpartheyisch, ohne alles der Personen Ansehen, dem Armen wie dem Reichen dergestalt zu administriren, daß GDer und Menschen daran einen Gefallen haben, der im Lande höchst nöthige Credit erhalten, und allerhöchst-gedachter Seiner Königlichen Majestät hierunter zu Dero getreuen Unterthanen Conservation und Besten führende Landes - Väterliche gerechte Intention erreicht werden möge.

Dieselbe befehlen auch Dero Officio Fiscii hiermit allergnädigst und ernstlich, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey wahrnehmenden Contraventions-Fällen gehöriger Orten die nöthige Anzeige zu thun.

Da auch mehr-allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät nechstens ein verbessertes Wechsel-Edict werden ertheilen und publiciren lassen; So haben Dero sämtliche Regierungen und Justiz Collegia, auch Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle dasjenige, so dieselben zu genauer Beobachtung des Wechsel-Rechts, und um alle Inconveniengien und Hinderungen aus dem Wege zu räumen nöthig und dienlich finden möchten, nach Einlangung dieses in 14. Tagen obverfloßener pflichtmäßig anzuzeigen und zu berichten. Daran geschieht Dero allergnädigster und ernstester Wille und Befehl. Signatum Berlin, den 8. Februarii 1723.

**Hr. Wilhelm.**

L. D. E. v. Blotho.

Lit.

Lit. B.

Ad Art 5.

## EDICT

**Wegen Vervortheilung junger Leute, wann  
Wechsel von ihnen ausgestellt und gar beschworen  
werden. De dato Berlin, den 18ten Maji**

1719.

**S** Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, 2c.  
Unsern allergnädigsten Könige und Herrn, aller-  
unterthänigst vorgegetragen worden, welchergestalt  
es fast jeso unter Christen und Juden sehr gemein  
werden wolle, daß gewinnfüchtige Leute und Wucherer sich  
an junge Leute hängen, denenselben Geld und Waaren bor-  
gen, und darüber weit höher, als die Summe des Anlehns  
und der Werth der Waaren gewesen, sich Obligationes oder  
Wechsel, so die jungen Leute mit einem Körperlichen Eyde  
bestärcken müssen, ausstellen lassen, andere auch, so Streit  
mit jungen Leuten über gewisse Punkte haben, oder inskünftige  
besorgen, dieselben dahin listig bereden, daß sie sich mit ih-  
nen darüber vergleichen, und solchen Vergleich mit einem  
Körperlichen Eyde vollziehen müssen; Und dann daraus  
nichts, als der Ruin und Verderb der jungen Leute folget,  
dergestalt, daß sie des Ihrigen, ehe sie einmahl recht zu ihrem  
reiffen Verstande kommen, auf ungerechte Art beraubt  
werden; Seine Königl. Majestät aber, als der Lan-  
des-Fürst, selchem Unwesen und bösen Beginnen einen Nie-  
gel zu setzen, und die jungen Leute vor dergleichen Verfüh-  
rung

rung und arglistige Nachstellung zu verwahren, sich vor  
 Gott verbunden achten: Als wollen Dieselbe nicht allein  
 Dero wegen der von Unmündigen und Minderjährigen er-  
 richteten Contracte und Wechsel-Schulden bereits vorhin er-  
 gangene allergnädigste Verordnungen und Edicte hiermit  
 renoviret, sondern auch nunmehr selbige dahin erweitert  
 und geschärffet haben, daß alle Wechsel, Contracte und Ver-  
 gleiche, welche die Minderjährigen mit einem Eyde vollzogen,  
 es haben selbige Curatores gehabt oder nicht, vor null und  
 nichtig, wie auch die dabey abgelegte Eyde eben als wann sie  
 nicht præstiret wären, oder Seine Königliche Majestät die  
 Minderjährigen davon specialiter entbunden hätten, hinfürs  
 gehalten werden, sondern auch derjenige, so solche eydliche  
 Contracte und Wechsel von Minderjährigen angenommen,  
 nachdrücklich und zwar so hoch, als der vierte Theil des be-  
 schwornen Wechsels oder Vergleichs beträger, bestraft wer-  
 den solle. Doch wollen und befehlen mehr hochsagedachte  
 Seine Königl. Majestät, daß diejenigen Contracte und Ver-  
 gleiche, welche ein Minderjähriger in gegenwärtiger Absicht  
 seines gebührend bestellten Curatoris, oder in Gerichten, oder  
 vor dazu von beyden Theilen ausgebetenen Commissariis,  
 und zwar in beyden letzten Fällen, auf vorherige Erkundig-  
 ung der Sache, mit einem Eyde befärcket worden, oder  
 auch wann der Minderjährige veniam ætatis erlanget hat,  
 hierunter nicht mit verstanden werden, sondern dieselben ihre  
 rechtliche Gültigkeit behalten sollen. Es werden auch die  
 ämtlichen Ober- und Unter-Gerichte in allen Dero Landen  
 hiermit allergnädigst und ernstlich befehliget, in Sententio-  
 nando bey Vermüdung unaußbleiblicher Mündung in allen  
 vorkommenden Fällen sich nach diesem Königlichen Gesetz und  
 Edict allergehorjamst zu verhalten, oder auch in Fällen, da  
 son

sonderbahre erhebliche Umstände bey der Sache vorkommen  
soltten, an Sr. Königl. Majestät davon vor der Decision ihren  
allerunterthänigsten Bericht nebst unmaßgeblichem Gut-  
achten cum rationibus abzustatten; Wessen auch Der  
General-Fiscal und andere fiscalische Bediente hierauf gute  
Nacht haben, und wann sie finden, daß diesem zuwieder ge-  
handelt sey, ihr Amt pflichtmäßig verrichten müssen. Ubr-  
kundlich unter mehr-allerhöchstgedachter Seiner Königl.  
Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Kö-  
niglichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 18. Maji 1719.

**Hr. Wilhelm.**

L. D. E. v. Plötho.

Das im Artic. 5. allegirte Edict vom 10ten Septembr. 1701.  
ist bey der Vormundschafts-Ordnung pag. 64. zu finden.

Lit. C.

Ad Art. 13.

**EXTRACT**

**Des §. 17. allgemeiner Ordnung von Ver-  
besserung des Justiz- Wesens, vom 21. Junii**

1713.



Mit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts  
den Unternehmungen gewinnlichsamer oder wol  
gar betrüglicher Spieler auch anderer Inhaber  
der dolose extrahirten oder gewaltthätiger Weise  
ab-

E 3

ab-

abgedrungenen Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene : So wollen Wir, daß bey solcher sich herfür thuen- den und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Arglist, nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde, als worin heilsämlich versehen, daß, gleich wie das Spiel nicht unter die Commerciën (denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret) gehöret, sondern solche viel mehr ruiniret und hindert, also könne auch, wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders, als nach gemeinen Rechten erkant werden.

Lit. D.

Ad Art. 15.

Publicirte Königliche Resolution wegen der  
Exception non numerata pecuniae  
in Wechsel-Sachen.

§ Eine Königliche Majestät in Preussen, 2c. 1c. Unser allergnädigster König und Herr, haben über folgende Frage, *in tentata reconventione de non numerata pecunia, der Beweis zu injungiren?* mittelst Devo allergnädigsten Rescripts vom 21. Novembr. a. p. sich dahin erkläret, daß, wann in Wechsel-Sachen die *ex-ceptio*

ceptio non numerata pecunia in reconventionem geworfen, nicht der, so aus einem Wechsel geklaget, und darauf per executionem oder sonsten seine Befriedigung erhalten, sondern der Wiederkläger beweisen müsse, daß die Valuta nicht gezahlt, oder dem Wiederbeklagten frey stehen solle, sich mit einem Ende zu purgiren; Wann aber dem Kläger aus einer Handschrift, oder einem andern Instrument die exceptio non numerata pecunie entgegen gesetzt, selbige hingegen zur Reconvention verwiesen, solte es beyin jure communi verbleiben. Und da Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solche auf den Fior und Aufnehmen der Commerciën einzig abzielende Erfahrung zu publiciren, auch darüber gehörig zu halten; Als wird dieselbe hiemit allen und jeden, bendes Richtern und Partheyen, kund gemacht, um bey vorkommenden casibus sich darnach gehorsamt zu achten. Datum Edlin an der Spree, den 27. Febr. 1713.

Ad Art. 51.

Verordnung vom 16ten Februar. 1720 wegen der in Obligationen eingerückten Clauful: Nach Wechsel-Recht: ist bey der Hypotheken und Concurs-Ordnung sub Lit. D. zu sehen.

Lit. E.

Ad Art. 57.

Seine Königliche Majestät renoviren und  
schärfen das Banqueroutier-Edict. Sub dato  
Berlin, den 4ten Februar. 1723.

Wir

**W**ir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbs-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschâtel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstem, Tecklenburg, Eingen, Schwerin, Wühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Wüßingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda, &c. &c. Uerkunden hiermit und thun zu wissen, daß, ob Wir wohl verhoffet, es würde Unser am 24. Junii 1715. wieder die Banqueroutirer ausgegangenes Edict die dem gemeinen Wesen höchst schädliche Falliments verhäret, und der hierüber vorgehenden Wöthheit gesteuert haben, Wir doch höchst mißfällig erfahren, daß Unserer heilsamsten Intention und Sorgfalt zuwieder, solches Landverderbliche Ubel continüiret, und verschiedene Banquerouten von ansehnlichen Summen gemacher, dadurch der Credit geschwächet, daß commercium geföhret, und viele von Unseren getreuen Unterthanen an dem Jhrigen verkürzet, auch wohl gar an den Betrel-Stab gebracht werden.

Um nun diesem Unwesen mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen;

So setzen und ordnen Wir hiermit,

Das erslich in Unseren Königreich, Chur- und übrigen Landen alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magistrate, so über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung

ding höchster Ungnade und anderer schweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachtes Unseres Edict und dessen hiernächst folgende Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einigtes Ansehen der Personen, auch ohne Verstattung einiger Umschweiffe zu verfahren, sondern auch genaue Obacht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obseyenden Falliments sich hervor thut, so fört ex Officio inquiret, und allem besorglichen weitem Unheil vorgebogen werde.

Daferne (2.) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Personen hierin säumnig seyn, oder gar mit den Banqueroutirern colludiren würden, stehet den Creditoribus, wann sie darunter leiden, frey, an die, so hieran schuldig seynd, nach Anleitung Unseres Edict's vom 14. Junii 1715. §. 6 sich zu halten und von ihnen Satisfaction zu suchen, Unserm Fisco aber lieget in solchen Säumniß- oder Collusions-Fällen ob, wie an gedachten Edicto §. 7. vorgeschrieben, sein Amt zu thun.

(3.) Di-jenigen, so des Vermögens seynd ihre Gläubiger zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens simuliren, und zu solchem Ende ihre Baarschaften, ausstehende Schulden oder Effecten verbergen, oder ausser Landes zum Betrug der Gläubiger schaffen, wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht wissen, dabey dennoch den Creditoribus unbenommen, was dergestalt von Handen gebracht, so gut sie können, aufzufuchen und sich daran zu erholen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unseren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sollen, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann deshalb bey Uns geziemende Anführung geschieht, mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen,

(4.) Mit gleicher Strafe des Stranges sollen auch die belegen werden, die zwar des Vermögens nicht seynd ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen, boshaftig verheelen, und dadurch ihre Creditores zu verfürken und einen schändlichen Profit zu machen suchen.

(5.) Weil auch vielfältig verführet worden, daß solcher Banqueroutierer Bosheit und diebische Gemüther vielfahls so weit gehen, daß, wann sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Ihrige mit Verschweigung ihres schlechten Zustandes betrüglich abborgen, oder auch zu solcher Zeit von anderen, so von ihrem Falliment nicht informiret seynd, und den nachmahligten Banqueroutier vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen, und auf eine oder andere Art solche Creditores oder Depositarios an dem Ihrigen verfürken; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange fünffähig gestraffet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutier, ehe dessen Falliment kund wird, verfürbet, und sich so dann finden sollte, daß er auf vorgeschriebene oder andere betrüglische Weise seine Creditores nachlässig in Unglück gestürzet, und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharfrichter auf den Schind-Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Obwohl in Unserm obbetragten Edicto §. 14. verhehen, daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handels-Leute Frauen ihres Eingebrachten, bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer, verlustig seyn sollen; So sünden Die

Wir doch, daß dadurch den hierunter vorgehenden Betrüg-  
geren und Collusionen noch nicht gnugsam abgeholfen sey.  
Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß bey solchen  
Banquerouten der Kauff- und Handels- Leute derselben  
Frauen von ihrem Eingebrachten eher nichts zu fordern be-  
fugt seyn sollen, bis die Creditores ihre Befriedigung erhal-  
ten, als welche allerseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel  
oder Obligaciones oder andere Versicherung haben, wann  
sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können. solchen Frauen  
vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen  
S. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erweh-  
ten Edicto vom 14. Junii 1715. bewenden, und wollen, wie  
oben allergnädigst doch ernstlich befohlen, darüber, auch so  
weit es hierdurch geändert oder erläutert, über diese Unse-  
re Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ver-  
ordneten Strafen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Vornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Kö-  
nigreich, Chur- und anderen Landen, Verweser, Beamte,  
Magistrate und alle andere Gerichtshalter, auch sonsten  
wänniglich, insonderheit das Ovicumfisci, sich allerunters  
thanigst und genau zu achten, und hierüber mit Ernst und  
gebührendem Nachdruck auch zu allen Zeiten festiglich zu hal-  
ten hat.

Altkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift  
und aufgedrucktem Königlichem Inseigel. Geben Berlin,  
den 4. Februarii 1723.

W. Wilhelm.

L. D. E. v. Blotho.

S<sup>e</sup>

Das

Das Edict wieder die Banqueroutieret vom 14ten Junii 1775. ist zu sehen bey der Hypotheken-Ordnung sub Lit. I.

Lit. F.

Ad Art. 60.

**Wegen des fori competentis der Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten.**

**S**achdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen und zu soviel mehrer Beschleunigung der Justiz allergnädigst gut gefunden, zu verordnen; das hinfuro in dem Articulo XLVI. des hiebevot publicirten Wechsel-Edictis racione fori competentis folgende Verordnung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey Dero Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuorderst bey dem Commandeur melden, und selchergestalt die erste Instanz gehörig observiren, auch Justiz suchen, wann selbige ihnen aber nicht administrirer werden will, alsdann auf ihr suppliciren, entweder bey allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät selbst, oder bey Dero Cammer-gericht alhier, oder auch in Dero Königreich und anderen Dero Provinzien bey den Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagen in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten schuldig und gehalten seyn sollen, vor igt benannten Gerichten auf Erfordern

bern zu erscheinen, und derselben Erkenntnis nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren: Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Urfundlich unter mehr allerhöchstdachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insegel. Begeben zu Berlin, den 23. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.

L. D. E. v. Plöbe.

**Summariert,**  
**Zum verbesserten Wechsel-Recht.**

Art. 1.  
 Was ein Wechsel sey und wie solcher zu stellen. p. 2.

Art. 2.  
 Wie weit Wechsel vom gestempelten Papier befrehet.  
 p. 4.

Art. 3.  
 Effect des Wechsels. p. 4.

Art. 4.  
 Subjectum. p. 4.

Art. 5.  
 Minderjährige können keine Wechsel ausstellen. p. 5.

Ausgenommen wenn sie Handlung treiben. p. 5.

Oder Veniam aetatis erhalten. p. 5.

Wie Vormünder wegen der Wechsel-Brieffe gehalten,  
 so sie wegen ihrer Pfleg-Befohlenen ausstellen. p. 5.

Wie weit Personen, so noch in Väterlicher Gewalt,  
 Wechsel-Brieffe ausgeben können. p. 6.

Art. 6.



Art. 6.

Was für Effect Wechsel-Brieffe, so Wairren, Tagelöhner und andere geringe Handwerker ausstellen, haben sollen. p. 6.

Art. 7.

Vom Effect der Wechsel-Brieffe, so Pfarrer, Schul-Diener oder Küster, auch Studiosi vor angetrettem Kirchens- oder Schul-Amt ausgestellt. p. 6.

Art. 8.

Wie weit die Frauens-Personen Wechsel-Brieffe ausstellen mögen, und was bey derselben Wechsel-Brieffen zu beobachten. p. 7.

Art. 9.

Vom modo procedendi in Wechsel-Sachen, und wie mit Communication der Abschrift des Wechsels Citatio zu veranlassen. p. 8.

Art. 10.

Wann der Borgejadene in Person, oder durch Bevollmächtigten sich stellen mußte oder können. p. 8.

Art. 11.

Nach der Recognition sollen keine Exceptionen zugelassen, sondern zur Reconvention ausgesetzt werden. p. 8.

Wie dieserhalb auf Caution zu erkennen. p. 9.

Art. 12.

## Art. 12.

Wann Erben aus einem Wechsel-Brief klagen, und sich nicht genugsam legitimiren, wie zu erkennen. p. 9.

## Art. 13.

Exceptiones, so aus dem Wechsel-Rechte fließen, sind zulässig. p. 9.

Von Wechseln wegen Spiel-Schulden. p. 9.

## Art. 14.

Wann mehr Personen einen Wechsel-Brief ausstellen oder unterschreiben. p. 10.

Von Bürgschaften für Wechsel und dabey vorkommenden Exception. p. 10.

## Art. 15.

Wie Exceptio non numerata pecuniae bey Wechseln zulässig. p. 10.

## Art. 16.

Wie weit Exceptio solutionis oder Compensationis zugelassen. p. 11.

## Art. 17.

Wann Frauen in Reconvention mit dem Beneficio SCti Vellej. zu hören. p. 11.

Wie dem Inhaber des Endossamenten Exception zu staten komme. p. 11.

Art. 18.

Art. 18.

Was für Execution in Wechsel-Sachen zu veranlassen. p. 11.

Wie gegen die Schuldners Erben. p. 11.

Was für Unterscheid bey der Execution zu beobachten. p. 12.

Art. 19.

Wie ein unbermöglicher Schuldner im Arrest zu alimentiren. p. 12.

Art. 20.

Wie und mit was Effect ein Wechsel-Schuldner zur Cession seines Vermögens zu lassen. p. 12.

Art. 21.

Wann vor gescheneher Bezahlung ein Schuldner mit der Reconvention zu hören. p. 13.

Art. 22.

Acceptationis forma. p. 13.

Art. 23.

Protestatio. p. 14.

Art. 24.

Respit-Tage. p. 14.

Art. 25.

Wann Protestatio geschehen soll. p. 15.

Art. 26.

Wechsel à Vista. p. 15.

Ⓞ

Art. 27.

- a Ufo. p. 15. Art. 27.  
 Wechsel, so nach der Verfall-Zeit einkommen. p. 16. Art. 28.  
 Medio mense. p. 16. Art. 29.  
 Wann der Wechsel mit Procest zurück kommt. p. 16. Art. 30.  
 Rück-Wechsel. p. 17. Art. 31.  
 Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen. p. 17. Art. 32.  
 Derter, wohin nicht à drittura gewechselt wird. p. 17. Art. 33.  
 Dem Inhaber des Wechsels zukommende Wahl. p. 18. Art. 34.  
 Wegen nicht erfolgter Bezahlung. p. 18. Art. 35.  
 Regress. p. 18. Art. 36.  
 Wenn die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschieht. p. 19. Art. 37.  
 Acceptatio per honor di lettera. p. 19. Art. 38.  
 Acceptatio der Bedienten und Factoren. p. 20. Art. 39.

- Art. 40.  
 Wechsel auf sich selbst gestellet, nicht zu protastiren. p. 20.  
 Art. 41.  
 Endossement solcher Wechsel. p. 21.  
 Art. 42.  
 Wegen nicht gemahnter und veralteter Wechsel-Briefe.  
 p. 22.  
 Art. 43.  
 Verlohrner Wechsel-Brief. p. 22.  
 Art. 44.  
 Girirte Wechsel-Briefe. p. 23.  
 Art. 45.  
 Zahlung vor der Verfall-Zeit. p. 23.  
 Art. 46.  
 Wechsel auf Messen. p. 23.  
 Art. 47.  
 Valuta. p. 24.  
 Art. 48.  
 Empfang des Geldes. p. 24.  
 Art. 49.  
 Assignationes. p. 24.  
 Art. 50.  
 Wechsel-Zahlung. p. 25.  
 Art. 51.  
 Wechsel sub Hypotheca honorum. p. 25.  
 Art. 52.  
 Mäcster. p. 26.  
 Art. 53.  
 Differenzen und Klagen. p. 27.

Art 54

Art. 54.  
Ausstellung fremder Wechsel-Briefe. p. 27.  
Art. 55.  
Pfand für Wechsel. p. 27.  
Art. 56.  
Jus Talionis. p. 28.  
Art. 57.  
Moratoria. p. 28.  
Art. 58.  
Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen. p. 29.  
Art. 59.  
Appellatio. p. 29.  
Art. 60.  
Forum Competens. p. 30.



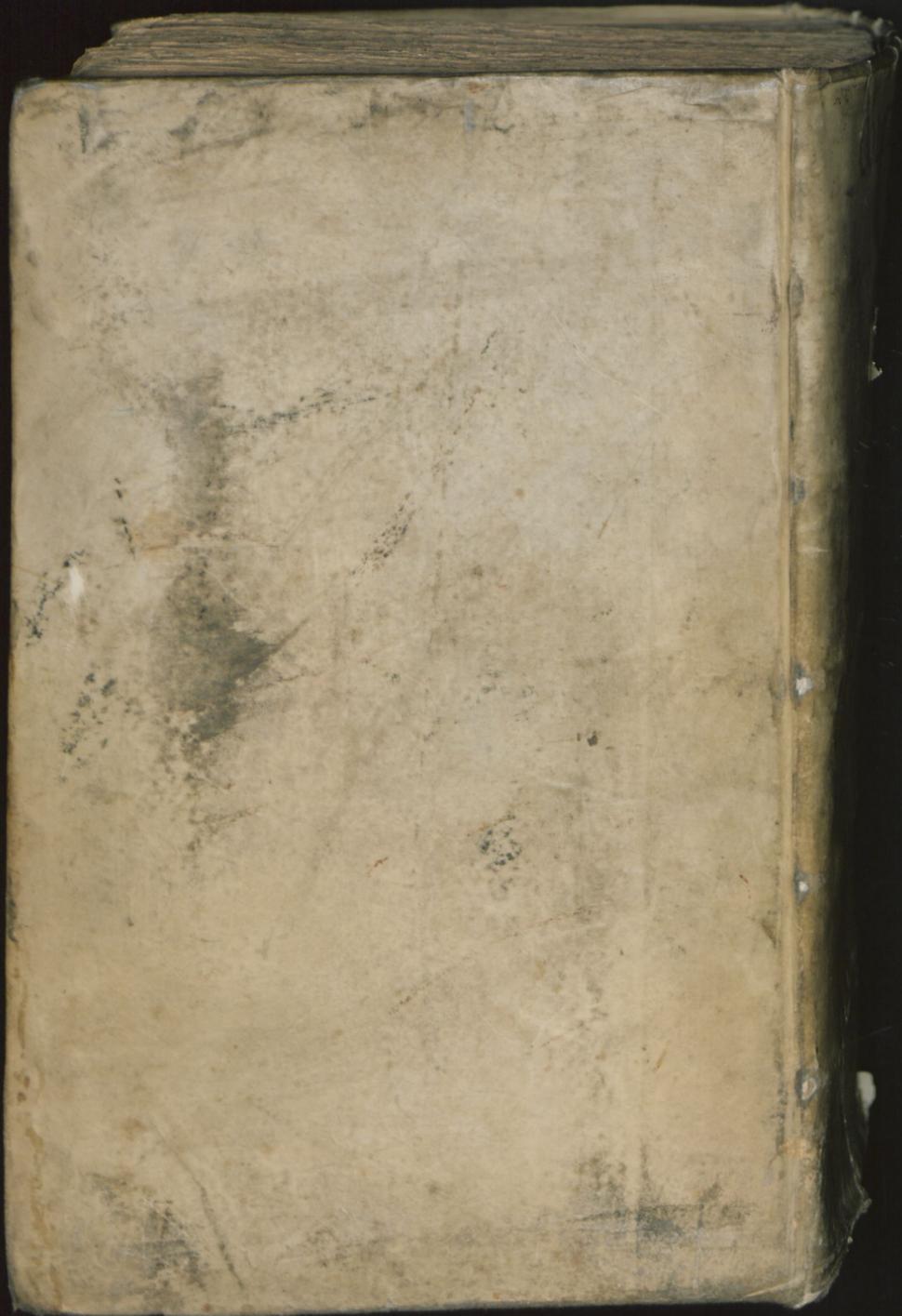
N. 116.

Rg 4675

40

HS-Abt.

1077 *Abt.*



Daran geschieht  
unster Bille und



N. 170.

Königl. Preussisches  
Verbessertes und allgemeines  
Wechsel-Recht,

Wornach

In den Schur- und allen übrigen  
im Reich belegenen Landen ge-  
gangen werden soll.

De dato Berlin, den 25. Septembr. 1724.

Mit Königl. allergnädigstem PRIVILEGIO.

B E R L I N,

Zu finden bey Johann Andreas Rüdigers,  
privil. Buchhändler.